

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 298/10 B

L 7 R 118/09 (LSG für das Saarland)
S 9 R 85/09 WA (SG für das Saarland)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

..... ,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. März 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts für das Saarland vom 9. August 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 9.8.2010 hat das LSG für das Saarland einen Anspruch des Klägers auf Neuberechnung der ihm bewilligten Rente wegen Erwerbsunfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 7 Der Kläger misst folgender Frage grundsätzliche Bedeutung bei:
- "Ist § 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 4a und S. 2 SGB VI i.d.F. des Art. 1 Nr. 11a des WFG vom 25.09.1996, in Kraft getreten am 01.01.1997, mit Art. 14 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 GG und dem Rechtsstaatsprinzip vereinbar, soweit dadurch die erworbene Rangstelle von Anwartschaftsrechtsinhabern in der gesetzlichen Rentenversicherung durch die Neubewertung der ersten Berufsjahre gemindert worden ist?"
- 8 Damit hat der Kläger zwar eine Rechtsfrage formuliert. Er legt jedoch nicht dar, auf der Grundlage welcher Feststellungen des Berufungsgerichts in einem künftigen Revisionsverfahren über diese Rechtsfrage notwendig zu entscheiden sein wird, sie also entscheidungserheblich ist. Er zeigt auch nicht auf, dass sich die Beantwortung der gestellten Frage nicht schon aus dem Gesetz oder der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt - sie mithin noch/wieder klärungsbedürftig ist.
- 9 Der Kläger trägt selbst vor, dass das BVerfG die genannte Regelung als mit Art 14 Abs 1 GG iVm Art 3 Abs 1 GG und dem Rechtsstaatsprinzip vereinbar erklärt habe (*BVerfG Beschluss vom 27.2.2007 - 1 BvL 10/00 - BVerfGE 117, 272 = SozR 4-2600 § 58 Nr 7*). Der insoweit der Entscheidung des BVerfG zugrunde gelegte Sachverhalt sei "jedoch nicht mit dem vorliegenden Sachverhalt identisch". Während sich die Entscheidung des BVerfG auf die rentenrechtliche Bewertung der ersten Berufsjahre solcher Versicherter beziehe, die Versicherungslücken als Folge eines Wechsels in einen anderen Erwerbsstatus aufweisen, sei dies bei dem Kläger hingegen nicht der Fall. Die zitierte Vorschrift verstoße gegen Art 14 Abs 1 GG, weil die Vorschrift auch die Rentenanwartschaft von Versicherten erfasse, die bei Inkrafttreten der Neuregelung die allgemeine Wartezeit erfüllt hätten. Zudem sei der Gleichheitssatz verletzt. Anwartschaftsinhaber würden im Vergleich zu jenen Versicherten, die noch kein Anwartschaftsrecht erworben hätten, unverhältnismäßig benachteiligt. Die aufgeworfene Rechtsfrage sei bisher höchstrichterlich noch nicht entschieden.
- 10 Dieser Vortrag genügt nicht den Darlegungserfordernissen an die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage. Die Behauptung des Klägers, die zitierte Entscheidung des BVerfG sei auf seinen Fall nicht anwendbar, reicht nicht aus, um eine erneute Klärungsbedürftigkeit zu begründen.
- 11 Hierfür hätte sich der Kläger eingehend mit der zitierten Entscheidung des BVerfG und der Rechtsprechung des BSG zum aufgeworfenen Problemkreis (*vgl BSG Urteil vom 13.11.2008 - B 13 R 43/07 R, Juris RdNr 18 ff*) im Einzelnen auseinandersetzen und argumentieren müssen, weshalb sich in seinem konkreten Fall eine Verfassungswidrigkeit (*vgl BSG vom 10.10.2007 - B 12 R 24/07 B, Juris RdNr 7, 9; BSG vom 13.9.2007 - B 13/4 R 551/06 B, Juris RdNr 9; BSG SozR 1500 § 160a Nr 11 S 14*) bzw eine andere rentenrechtliche Bewertung ergebe. Solchen substantiierten Vortrag enthält die Beschwerdebegründung aber nicht. Insbesondere ist nicht dargetan, dass sich aus der genannten Entscheidung des BVerfG auch



keine Anhaltspunkte für die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift hinsichtlich des Personenkreises ergeben, dem der Kläger angehört. Hierzu hätte um so mehr Anlass bestanden, als der Kläger einen Verfassungsverstoß gerade darin sieht, dass die genannte Vorschrift Rentenanwartschaften von Versicherten erfasse, die bei Inkrafttreten der Neuordnung bereits die allgemeine Wartezeit erfüllt hätten (*vgl hierzu BVerfG aaO RdNr 50 und 72*).

- 12 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG*).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

